



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Instandhaltungsleistungen:

ThyssenKrupp Titanium GmbH

Stand: Juli 2008

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Instandhaltungsleistungen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen (nachfolgend: Lieferung und Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Instandhaltungsleistungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprechen. Unseren Bestellungen und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Instandhaltungsleistungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Mit der Ausführung unserer Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen für die Ausführung von Instandhaltungsleistungen sind:

- unsere Bestellung bzw. kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen (technische Bestellspezifikationen)
- unsere Ausschreibung bzw. Anfrage;
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Instandhaltungsleistungen
- die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen Richtlinien und Fachnormen, etwa einschlägige Vorschriften/Richtlinien, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (= International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft und EG-Maschinenrichtlinie. Diese Unterlagen hat sich der AN selbst zu beschaffen.

2.2 Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

3. Angebote, Bestellungen, sonstige Erklärungen und Handelsklauseln

3.1 Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.

3.2 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Unser Schweigen auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.

3.3 Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erteilen.

4. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel

4.1 Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den Verkehr üblichen Einsatzzweck geeignet sein. Der AN hat die vertraglich geschuldeten Leistungen

selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, bei Leistungen an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen darüber hinaus auch in Übereinstimmung mit den von uns zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen zu erbringen.

4.2 Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:

- alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs befinden und entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu einer betriebssicheren und -fertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;
- die Einhaltung aller zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere
- zur Arbeitssicherheit, insbesondere alle von Gesetzen, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; Arbeitsschutzgesetz, BetrSichV; ArbeitsstättenVO; GefStoffV; § 2 Abs. 1, Satz 1 u.2 VBG 1), Berufsgenossenschaftliches Regelwerk (BGV, BGR, BGI, BGG) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit;
- zum Umweltschutz, z. B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften, TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit der dazugehörigen bundesländerspezifischen Verordnungen;
- die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang.

4.3 Maßgebend für vorstehende Bestimmungen ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

4.4 Zur Leistung des AN gehört es auch, uns rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

4.5 Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen Bestandteil des Leistungsumfanges und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Hebezeuge sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste, mit Ausnahme von Kränen, die von uns gemäß gesonderter Vereinbarung beigestellt werden können.
- Die komplette Lieferung aller Einrichtungen gemäß Absatz 1 einschließlich Verpackung, soweit erforderlich.
- Die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des AN.
- Alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfanges notwendig sind.
- Verladen der chargierfähig zugeschnittenen Altteile sortengerecht in Container oder sonstige Behältnisse, sofern wir eine Verladung der Altteile schriftlich angefordert haben;.
- Die komplette betriebsfertige Montage aller gelieferten Einrichtungen einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme. Das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

5. Selbstunterrichtung

Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene

Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

6. Preise und Preisstellung

6.1 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise (DDP Einsatzstelle). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Kosten für vertragspezifische Hilfsmittel (z. B. Schablonen) des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Gerätrräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung. Ferner sind in den Preisen enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, Dokumentation für Aushub- und Abbruchleistungen, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.a. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.

7. Abrechnung im Stundenlohn

7.1 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung unseres technischen Ansprechpartners ausgeführt werden.

7.2 Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei unserem technischen Ansprechpartner zu melden.

7.3 Die Stundennachweise sind auf den von uns zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und unserem hierfür Beauftragten täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissions-Nummer, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

8. Abweichungen vom Vertrag

8.1 Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, unsere Einkaufsabteilung stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.

8.2 Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

8.3 Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages durch uns, sofern wir im Einzelfall nicht etwas anderes festlegen.

8.4 Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8.5 Ist zwischen dem AN und uns strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung

einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch uns ausdrücklich angeordnet wurde.

8.6 Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

9. Verpackung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten.

10. Ausführung

10.1 Unter den Begriff "Instandhaltung" im Sinne dieser Bedingungen fallen

- Inspektion,
- Wartung und
- Instandsetzung

sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.

10.2 Inspektion bedeutet Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes mit dem Ziel frühzeitiger Erkennung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen. Wartung bedeutet Bewahrung des Soll-Zustandes. Instandsetzung bedeutet Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

10.3 Aufträge zur Instandhaltung umfassen je nach Inhalt der Bestellung alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen, auch wenn sie im Bestellschreiben nicht einzeln aufgeführt sind. Die Instandhaltung ist so durchzuführen, dass der in standzuhalten de Gegenstand einwandfrei betrieben werden kann und die im Bestellschreiben genannten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Werden im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Maschinenelemente und -teile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instandgesetzt werden können; Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.

10.4 Soweit sich aus den besonderen Herstellervorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie dem Bestellumfang nicht ein anderes ergibt, beinhalten die Instandhaltungsarbeiten mindestens folgenden Leistungsumfang

a) Die Inspektion umfasst insbesondere

- das Messen und Prüfen von Eigenschaften und Funktionen,
- die Feststellung etwa vorhandener Schäden,
- die Beurteilung festgestellter Schäden und möglicher Schadensfolgen,
- einen Kosten Voranschlag über die Wiederherstellung des Soll-Zustandes und ein Protokoll über das Ergebnis der Inspektion, in dem alle für einen einwandfreien Betrieb des inspizierten Gegenstandes erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen einzeln aufgeführt sind.

b) Die Wartung umfasst insbesondere

- die Reinigung (Entfernung von Fremd- und Hilfsstoffen),
- die Konservierung (Schutzmaßnahmen gegen Fremdeinflüsse),
- das Schmieren (Zuführung von Schmierstoffen zur Schmier- und/oder Reibstelle, Nachfüllen von Schmierstoffen),
- das Auswechseln (Ersatz von Hilfsstoffen und Kleinteilen) und
- das Nachstellen (Beseitigung von Abweichungen)

c) Die Instandsetzung umfasst insbesondere

- das Ausbessern (Bearbeiten instandzuhaltender Gegenstände) und
- das Austauschen (Ersetzen von Teilen).

10.5 Die von uns gemachten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der AN wird die Instandhaltungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem unserem zuständigen technischen Projektleiter abstimmen; die Gesamtverantwortung des AN bleibt unberührt.

10.6 Alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien sowie die Berufskleidung einschließlich der erforderlichen Schutzausrüstung sind vom AN ohne Berechnung bereitzustellen, es sei denn, im Bestellschreiben ist Gegenteiliges ausdrücklich festgehalten.

10.7 Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Maßnahmen, die den betrieblichen Ablauf beeinflussen können, sind vorab mit unserem technischen Ansprechpartner abzustimmen. Anweisungen anderer Abteilungen aus unserem Hause dürfen nur nach Abstimmung mit unserem technischen Ansprechpartner befolgt werden.

10.8 Der AN hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Dessen Auswechslung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden wird.

10.9 Aus wichtigem Grund können wir für den AN tätigen Personen den Zutritt zu seinem Werksbereich verweigern.

10.10 Alle Gegenstände, die auf unser Werksgelände gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist unserem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

10.10 Alle von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden und verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind uns anschließend unverzüglich unverändert in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN. Sofern wir dem AN Teile für die Herstellung der Leistung zur Verfügung stellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitungen nach § 950 BGB erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten.

10.11 Soweit Ausführungsunterlagen durch den AN erstellt werden, nehmen wir diese lediglich zur Einsicht entgegen. Wenn wir diese Unterlagen abzeichnen, bedeutet diese Abzeichnung lediglich Kenntnisnahme dieser Unterlagen; wir übernehmen dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit.

10.12 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit unserem technischen Ansprechpartner abzustimmen.

10.13 Der AN hat den von ihm oder seinen Nachauftragnehmern verursachten Bauschutt oder sonstige Abfälle regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.

10.14 Für örtliche Aufmasse, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die von uns vorgegebenen Formulare zu verwenden.

10.15 Wir haben, unbeschadet der Verpflichtungen des AN, das Recht, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim AN und seinen Nachauftragnehmern zu überprüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Ge-

schäftsgeheimnissen des AN haben wir keinen Anspruch. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der AN verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderliche Angaben und Auskünfte zu erteilen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen behandeln wir vertraulich.

10.16 Für alle zur Ausführung der Leistung auf unserem Werksgelände gebrachten oder dem AN von uns übergebenen Gegenständen trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).

10.17 Soweit örtliche Baustellenordnungen oder Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz existieren, sind diese ergänzend einzuhalten.

11. Vertragsübergang / Firmenänderung, Nachauftragnehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände

11.1 Der AN hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11.3 Der AN darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Nachauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns einschalten. Vorgesehene Nachauftragnehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss des AN mit denselben unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Uns gegenüber bleibt der AN allein verantwortlich. Aus wichtigem Grunde können wir das Tätigwerden eines bestimmten Nachauftragnehmers in unserem Werksbereich untersagen.

11.4 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Nachauftragnehmer ausgeführt, haben wir Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachauftragnehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch uns einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

11.5 Wir werden mit dem Nachauftragnehmer keine Vereinbarung schließen und/oder Verabredungen treffen, die im Gegensatz zu dem mit dem AN geschlossenen Vertrag stehen. Der Auftragnehmer haftet für Zulieferer und Nachauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

11.6 Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände einzuhalten:

Der AN steht dafür ein,

- dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
- dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
- dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und
- dass zumindest die verantwortliche Führungskraft auf der Baustelle über ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

11.7 Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschl. z.B. Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm diese Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwie-

sen worden sind.

11.8 Der AN gewährleistet, dass auch Nachauftragunternehmen die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

11.9 Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese ausreichend Unfall- und krankensichert sind, und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§14, 15 (1) GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen ist unserem Werkschutz die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

11.10 Wir können jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen. Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, können wir dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

12. Arbeiten in unserem Werksbereich; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz

12.1 Bei Arbeiten/Aufenthalten in unseren Werken/Gebäuden ist der AN verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind. Wir behalten uns ausdrücklich ein Weisungsrecht im Zusammenhang mit den oben genannten Regelwerke gegenüber dem AN vor.

12.2 Der AN stellt uns und die von uns mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen uns oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind wir und sonstige zuständige Stellen zu verständigen.

12.3 Alle Gegenstände, die auf unser Werksgelände gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist unserem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Wagens und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

12.4 Alle von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden und verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind uns anschließend unverzüglich unverändert in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN. Sofern wir dem AN Teile für die Herstellung der Leistung zur Verfügung stellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitungen nach § 950 BGB erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten.

12.5 Für alle zur Ausführung der Leistung auf unserem Werksgelände gebrachten oder dem AN vom uns übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).

12.6 Soweit örtliche Baustellenordnungen oder Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz existieren, sind diese ergänzend einzuhalten.

13. Pflichten bei Versand

Der AN hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Wir behalten uns das Recht vor, Wagenladungen bis zum Eintreffen der Lieferpapiere nicht abzufertigen. Uns aus seinen Pflichtverletzungen entstehende Kosten trägt der AN.

14. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

14.1 Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat. Eine Terminüberschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt außer bei Überschreitung eines kalendarisch bestimmten Termins auch dann vor, wenn nach den vertraglichen Bestimmungen dem Termin der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und sich die Zeit für die Leistung nach dem vorauszugehenden Ereignis nach dem Kalender berechnet (z. B. Angabe von Terminen in Wochen in Anknüpfung an ein vorauszugehendes Ereignis).

14.2 Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für uns offenkundig.

14.3 Können Leistungsfristen oder Termine aus von uns oder gemäß Abs. 2 Satz 1 vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, erfolgt die Verlängerung der Frist oder das Hinausschieben des Termins in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall festzulegenden Umfang.

14.4 Übliche oder vorhersehbare Witterungseinflüsse ändern nichts an vertraglichen Fristen und Terminen; sie sind im Vorhinein in die vereinbarten Fristen bzw. Termine einzukalkulieren. Bei völlig ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnissen, die katastrophenähnliche Bedingungen hervorrufen, verlängern sich die Ausführungsfristen oder -termine in angemessenem Umfang, ohne dass uns Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können. Die Regelungen über höhere Gewalt bleiben unberührt.

14.5 Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

14.6 Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Ausübung unseres Rücktrittsrechts ist der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur sofortigen Rückgabe der ihm von uns überlassenen Gegenstände verpflichtet. Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich der Verzug auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

14.7 Um uns die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN auch nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts verpflichtet, uns von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht uns ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts verpflichtet, uns in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen zu erteilen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

15.2 Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder

Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

16. Schutzrechte

16.1 Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

16.2 Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat uns der AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

16.3 Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des AN entstehen, hat dieser uns unverzüglich anzuzeigen und uns auf unseren Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden von uns erstattet.

17. Abnahme

17.1 Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Wir werden die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf unserem Vordruck, die von uns und dem AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Entgegennahme der Leistung sind ausgeschlossen.

17.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AN. Die personellen Abnahmekosten werden vom AN und uns jeweils selbst getragen.

17.3 Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

18. Mängel

18.1 Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist.

18.2 Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 5 Jahre, für Maschinen 2 Jahre und für Dachdichtungsarbeiten 10 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung. Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen.

18.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht uns zu. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach unseren betrieblichen Belangen. Bei Unzumutbarkeit sind wir berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritt bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung unseres Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch uns.

18.4 Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder

Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

18.5 Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50% zu. In diesem Falle sind wir nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder eintreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab. Im Falle des Rücktritts haben wir auch Anspruch auf die für uns kostenlose Rücknahme der Leistung durch den AN einschließlich Rückgabe der Baustelle in dem Zustand, in dem sie vom AN übernommen wurde, und Wiederherstellung unserer Anlagen an den Nahtstellen in dem Zustand, in dem sie sich vor Anschluss der Leistung des AN befanden. Nach Ausübung des Rücktrittsrechtes steht uns die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzanlage zu.

18.6 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Werk oder die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Etwaige Garantieplichten kraft besonderer Vereinbarung bleiben unberührt.

18.7 Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung nicht auszuschließen sind.

18.8 Sofern uns nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, steht uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung; die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

18.9 Hinsichtlich darüber hinausgehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Versicherung

19.1 Der AN hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen den Besteller – soweit nicht vertraglich eine andere Deckungssumme bestimmt ist – mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten, wenn nicht einzelvertraglich ein anderes vereinbart ist. Auf Anforderung ist uns der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

19.2 Überdies hat der AN für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Bestellerrisikos und Regressverzicht gegenüber uns, seinem Personal und anderen am Bau beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen des Auftraggebers gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist uns der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

19.3 Verstößt der AN gegen die sich aus vorstehendem Absatz oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er uns so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

20. Rechnungserteilung

Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Abnahmeerklärung und gegebenenfalls die von uns gegengezeichneten Stundenzettel. Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der

Bestellnummer aufführen.

21. Bezahlung

21.1 Zahlung leisten wir nach Abnahme und Rechnungsprüfung, frühestens am Ende des der Einreichung der Schlussrechnung folgenden Monats. Durch unsere Zahlung erkennen wir weder die Mängelfreiheit der Leistungen an noch verzichten wir auf Ansprüche gegen den AN. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

21.2 Äußert der AN innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt keinen Widerspruch gegen die Schlusszahlung, so sind mit der Schlusszahlung alle Ansprüche des AN - mit Ausnahme etwaiger Einbehalte unsererseits - vollumfänglich abgegolten, wenn wir den AN schriftlich auf diese Folge hingewiesen hat.

22. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN Forderungen gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

23. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so sind wir jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach unserem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

24. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

24.1 Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

24.2 Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

24.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

25. Geheimhaltung

25.1 Unsere Ausführungsunterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen wir ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse haben. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

25.2 Alle Bestellungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb unseres Werksgeländes und deren Veröffentlichung.

25.3 Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

25.4 Der AN darf uns nur mit unserer schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen

26. Kündigung

26.1 Wir können bis zur Vollendung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.

26.2 In diesem Falle sind die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Lieferungen und Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn o.ä., sind ausgeschlossen.

26.3 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

26.4 Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

27. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

28. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

29. Gerichtsstand und Erfüllungsort

29.1 Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.

29.2 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist unser jeweiliger Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Bestellvordruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.